

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montagen und Installationen

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Montage und Installation aller von dem Unternehmer gelieferten Materialien und Gegenstände, ebenso wie von dem Besteller zur Verfügung gestellten Materials/Gegenständen.

Die Bedingungen gelten sowohl für eine Tätigkeit des Unternehmers als Hauptunternehmer, für den Besteller als auch für Tätigkeit des Unternehmers als Subunternehmer für einen Generalunternehmer, unbeschadet anderweitiger, individueller Vereinbarungen.

Sämtliche Angebote und Annahme von Aufträgen durch den Unternehmer erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Montagebedingungen, entgegenstehenden Geschäftsbedingungen eines Bestellers oder Generalunternehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie verpflichten den Unternehmer auch denn nicht, wenn er nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widerspricht.

Etwas anderes gilt nur, wenn der Unternehmer ausdrücklich schriftlich der Geltung der Bedingungen des Bestellers oder des Generalunternehmers zustimmt.

II. Vertragsabschluss

Angebote des Unternehmers an den Besteller wie auch einen Generalunternehmer erfolgen frei bleibend und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Die Annahme von Anreisende oder Vertreters erteilten Aufträge bleibt vorbehalten und bedarf gleichfalls der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers.

III. Vertragsunterlagen

Zu einem Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sowie nähere Beschreibungen, sind nur annähernd maßgebend und dienen der ungefähren Beschreibung und Festlegung des Liefergegenstandes. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.

Diese Angaben stellen keine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit des Liefergegenstandes dar. Der Lieferer behält sich Änderungen von Maßen und Gewichten des Liefergegenstandes bis zur Lieferung vor.

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, wie auch Prospekte und Kataloge behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Jedwede Verwendung außerhalb des zugrunde liegenden Vertrages, wie auch die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

IV. Montagepreis

1.
Die Preise des Unternehmers berechnen sich nach dessen Preisliste, zzgl. jeweils gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Abweichungen hiervon sind gesondert und schriftlich zu vereinbaren.

2.

Rechnungen sind fällig in voller Höhe mit Zugang der Rechnung, unbeschadet etwaiger anderweitig schriftlich zu treffender Vereinbarungen.

3.

Vorleistungen/Anzahlungen des Bestellers sowie Abschlagszahlungen sind gesondert zu vereinbaren, bei Montagen, deren Ausführungen über einen Monat andauert kann der Unternehmer auch bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten berechnen.

4.

Montagearbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart, gesondert abzurechnen. Die Montagekosten umfassen insbesondere Reisekosten, täglich Auslösung der Arbeitsstunden des Montagepersonals nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Lieferers, einschließlich Zuschlägen für Überstunden (zzgl. 25 %), Nachtarbeit (zzgl. 50 %) und Sonn- und Feiertagsarbeit (zzgl. 100 %). Normalarbeitszeit ist von Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

5.

Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeiten werden als Arbeitszeit betrachtet und verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Die mit dem Einbau der Anlage in Zusammenhang stehenden Montagen gelten mit der probeweisen Inbetriebsetzung als abgeschlossen.

6.

Ergeben sich während der Montage Änderungswünsche durch den Besteller oder werden solche Änderungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Umstände nötig, so ist die Vergütung des Unternehmers entsprechend anzupassen und separat zu berechnen.

V. Subunternehmer

Der Unternehmer ist auch berechtigt, für die eigene Montagetätigkeit Subunternehmer einzusetzen, er ist nicht höchstpersönlich zur Durchführung der Montage verpflichtet.

Die Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Unternehmers tätig, im Rahmen derer Tätigkeit gelten die Montagebedingungen gleichfalls.

VI. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen, sowie solchen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Mitwirkung des Bestellers - Generalunternehmers

1.

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.

2.

Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Unternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

3.

Sollte der Unternehmer als Subunternehmer die Montage durchführen ist der Generalunternehmer verpflichtet seinen Auftraggeber/Besteller entsprechend der obigen Ziffern 1./2. zur Mitwirkung zu verpflichten und gegebenenfalls für die Einhaltung und Mitwirkung seines Auftraggebers zu sorgen.

Bei Verstößen durch seinen Auftraggeber/Besteller haftet er dem Unternehmer wie für eigenes Verschulden.

VIII. Pflichten des Bestellers/Generalunternehmers

1.

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Unternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VII und Abschnitt VIII.
- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals.
- f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

2.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Unternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

3.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Unternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Unternehmers

unberührt.

4.

Wird der Unternehmer als Subunternehmer tätig, so ist der Generalunternehmer wiederum verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Auftraggeber/ Besteller die in Ziffern 1/ 2 niedergelegten Verpflichtungen erfüllt.

Für Pflichtverletzungen seines Auftraggebers steht der Generalunternehmer wie für eigenes Verschulden ein und ist verpflichtet die nötigen Maßnahmen im Verzugsfalle seines Auftraggebers selbst zu ergreifen und die Verpflichtungen zu erbringen.

5.

Soweit der Unternehmer Materialien des Bestellers zu montieren hat, sind diese mängelfrei zur Verfügung zu stellen, Umfang und Anzahl der zu montierenden Materialien/Gegenstände werden in einem separaten Anhang zu der Auftragsbestätigung erfasst.

IX. Vorliegen von Genehmigungen

1.

Der Besteller ist verpflichtet eventuell nötige behördliche Genehmigungen selbst zu beantragen und einzuholen, der Unternehmer geht davon aus, dass diese bei Montagebeginn vorliegen.

Dies gilt ebenso für eine gegebenenfalls nötige Statik.

2.

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet die Frage der Notwendigkeit einer Baugenehmigung und deren Vorliegen zu prüfen, ebenso wenig ist er verpflichtet dem Vorhaben zu Grunde liegende Pläne und Statiken auf deren Richtigkeit zu prüfen.

3.

Im Falle der Tätigkeit des Unternehmers für einen Generalunternehmer ist dieser wiederum verpflichtet den Besteller auf diese Umstände hinzuweisen.

X. Montagefrist Montageverzögerung

1.

Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

2.

Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

3.

Obige Bedingungen und Regelungen gelten auch im Auftragsverhältnis des Unternehmers zu einem Generalunternehmer.

XI. Abnahme

1.

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes

stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Unternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

2.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Unternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

3.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Unternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

4.

Obige Bedingungen und Regelungen gelten auch im Auftragsverhältnis des Unternehmers zu einem Generalunternehmer.

XII. Mängelansprüche

1.

Nach Abnahme der Montage haftet der Unternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt XIII. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Unternehmer anzuzeigen.

2.

Die Haftung des Unternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

3.

Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Unternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Unternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Unternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Unternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Unternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4.

Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Unternehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Unternehmers eintritt.

5.

Lässt der Unternehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt X.3 dieser Bedingungen.

6.

Obige Bedingungen und Regelungen gelten auch im Auftragsverhältnis des Unternehmers zu einem Generalunternehmer.

XIII. Haftung des Unternehmers – Haftungsausschluss

1.

Wird bei der Montage ein vom Unternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

2.

Wenn durch Verschulden des Unternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und VIII. 1 und 3.

3.

Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Unternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

4.

Der Unternehmer haftet nicht für Mängel seiner Montage oder Schäden am Grundstück oder an Sachen des Bestellers, wenn diese darauf beruhen, dass der Besteller nötige Vorleistungen und Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat.

Der Unternehmer haftet weiter nicht, wenn solche Mängel oder Schäden auf Fehler in Statik oder Plänen zurück zu führen sind, die dem Unternehmer nicht erkennbar waren.

Der Unternehmer haftet weiter nicht, wenn Mängel oder Schäden dadurch entstanden sind, dass Vorgewerke nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden ider Grundstück oder Sachen des Bestellers schon Schäden oder Mängel aufweisen, soweit diese für den Unternehmer nicht erkennbar waren und er nicht zu einer Bedenkenanzeige verpflichtet gewesen wäre.

5.

Obige Bedingungen und Regelungen gelten auch im Auftragsverhältnis des Unternehmers zu einem

Generalunternehmer.

XIV. Verjährung

1.

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 3 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Unternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

2.

Die Verjährungsregelung gilt auch im Auftragsverhältnis zwischen dem Unternehmer als Subunternehmer gegenüber einem Generalunternehmer

XV. Ersatzleistung des Bestellers

1.

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

2.

Wird der Unternehmer als Subunternehmer tätig so ist ihm der Generalunternehmer im obigen Umfang zum Ersatz verpflichtet.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Unternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

3.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller sind schriftlich niederzulegen, Schriftform gilt auch für sämtliche Änderungen und/ oder Nebenabreden vor oder nach Abschluss des Vertrages.

4.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam, die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.

5.

Obige Bedingungen gelten gleichfalls im Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer als Subunternehmer und dem Generalunternehmer.